

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Subunternehmer

1. Allgemein

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“ genannt) gelten für sämtliche zwischen Walter Helmig, handelnd unter **Helmig Stahl- & Metallbau**, Hörstel, (im Folgenden „Unternehmer“ genannt) als Unternehmer und dem Vertragspartner als Subunternehmer (im Folgenden „Subunternehmer“ genannt) abgeschlossenen Verträge über die Erbringung von Bau- und Werkleistungen sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Stahl- & Metallbaugewerbe.

Sie finden Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Der Subunternehmer erklärt sich durch die widerspruchslose Entgegennahme der AGB mit ihrer ausschließlichen Geltung für die jeweilige Leistung sowie für alle Folgegeschäfte einverstanden. Ergänzende oder abweichende AGB des Subunternehmers werden nicht Bestandteil des zwischen dem Unternehmer und dem Subunternehmer abgeschlossenen Vertrages, es sei denn, der Unternehmer stimmt ihnen ausdrücklich zu. Die AGB des Unternehmers gelten auch dann, wenn der Unternehmer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Subunternehmers die Leistung vorbehaltlos annimmt. Der Unternehmer behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern. Der Subunternehmer erklärt sein Einverständnis mit der ausschließlichen Geltung der geänderten Bedingungen, sofern er nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der geänderten Bedingungen schriftlich widerspricht und er von dem Unternehmer anlässlich der Bekanntgabe der geänderten Geschäftsbedingungen auf die Bedeutung seines Schweigens besonders hingewiesen wurde.

Im Einzelfall wirksam getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Subunternehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Änderungen und Ergänzungen

(1) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer sie ausdrücklich bestätigt hat.

3. Vertragsinhalt, Laufzeit, Vergütung

(1) Die Parteien vereinbaren die Zusammenarbeit im Hinblick auf die dem Unternehmer von Dritten (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt) erteilten Aufträge.

(2) Die Laufzeit des Vertrags, der Leistungsumfang sowie die Höhe der Vergütung für die vom Subunternehmer erbrachten Leistungen werden in einer gesonderten, individualvertraglichen Vereinbarung festgelegt.

(3) Sofern dem Subunternehmer beim Erbringen der vertraglichen Leistung noch Veränderungen von Leistungsinhalt und -umfang notwendig oder zweckmäßig erscheinen, wird der Subunternehmer den Unternehmer unverzüglich schriftlich oder per E-Mail darauf

hinweisen und die Entscheidung einholen, ob die Leistung in geänderter Form erbracht werden soll.

(4) Zwischen dem Unternehmer und den Mitarbeitern des Subunternehmers wird im Rahmen der Vertragsdurchführung keinerlei Anstellungsverhältnis begründet, auch nicht bei Tätigwerden in den Räumen des Unternehmers oder seines Auftraggebers.

5. Vertragspflichten des Subunternehmers

(1) Der Subunternehmer verpflichtet sich grundsätzlich zur selbstständigen Leistungserbringung. Er sowie seine Mitarbeiter unterliegen dabei jedoch immer auch den Weisungen des Unternehmers. Dies umfasst insbesondere Weisungen zur Anwesenheit des Subunternehmers und seiner Mitarbeiter, zum Tätigkeitsumfang sowie der Art und Weise der Leistungserbringung.

(2) Der Subunternehmer führt täglich Aufzeichnungen über den Gegenstand der Leistungserbringung und deren Dauer; er benennt seine Mitarbeiter, welche die Leistungen erbringen, jeweils namentlich.

(3) Der Subunternehmer stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Geräte und Werkzeuge selbst. Diese Geräte und Werkzeuge müssen sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden, so dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist. Darüber hinaus hat der Subunternehmer dafür zu sorgen, dass er ausreichend Mitarbeiter zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung bereitstellt.

(4) Falls Gegenstand des Leistungsverzeichnisses die Durchführung von Leistungen ist, die behördlich geregelt sind, hat sich der Subunternehmer über die in den einschlägigen Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, Gemeindecaputungen u. ä. geregelten Bestimmungen hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Leistungen selbstverantwortlich Kenntnis zu verschaffen.

(5) Soweit der Subunternehmer Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers erbringt, wird er die einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften des Auftraggebers einhalten und Anweisungen des Auftraggebers möglichst berücksichtigen.

(6) Der Subunternehmer hat die vereinbarten Leistungen persönlich, das heißt ausschließlich durch die in seinem Unternehmen tätigen Mitarbeiter, zu erbringen, mit welchen arbeitsvertragliche Beziehungen bestehen, die mindestens den Erfordernissen einer geringfügigen Beschäftigung entsprechen. Eine Beauftragung freier Mitarbeiter oder arbeitnehmerähnlicher Personen mit der Wahrnehmung der vertragsgegenständlichen Pflichten bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Unternehmer.

(7) Eine (Weiter-)Vergabe der Leistungserbringung durch den Subunternehmer an Dritte ist ausgeschlossen. Sollte eine Weitervergabe von vertraglichen Leistungen notwendig sein, so ist dies dem Unternehmer schriftlich anzuzeigen und durch diesen zu genehmigen.

(8) Der Subunternehmer hat dem Unternehmer gegenüber die ordnungsgemäße Zahlung von Sozialabgaben und Lohnsteuer für seine Mitarbeiter sowie die Zahlung der Umsatzsteuer aus den an den Unternehmer gestellten Rechnungen auf Verlangen des Unternehmers jederzeit nachzuweisen.

(9) Der Subunternehmer ist verpflichtet, die auf seine Leistungen zutreffenden Arbeitnehmerschutzvorschriften zu jeder Zeit und unter seiner alleinigen Verantwortung zu beachten und die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Missachtet der Subunternehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften, so hält dieser für den Fall, dass der Unternehmer aus der

Verletzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften behördlicherseits oder durch Dritte in Anspruch genommen wird, den Unternehmer vollkommen schad- und klaglos.

(10) Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen stellt einen wichtigen Grund zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dar.

6. Vertragspflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer verpflichtet sich zur Leistung der vereinbarten Vergütung nach Abnahme des mangelfreien Werkes des Subunternehmers bzw. nach ordnungsgemäßer Erbringung der Dienstleistung durch den Subunternehmer sowie nach Rechnungsstellung durch den Subunternehmer und Prüfung dieser Rechnung auf ihre sachliche Richtigkeit. Es wird dem Subunternehmer nachgelassen, die Abrechnung im monatlichen Turnus vorzunehmen.

(2) Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus den individuellen Vereinbarungen. Ist die Vergütung vertraglich nicht geregelt, so erfolgt die Bestimmung der Vergütung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Zahlung des Unternehmers hat, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

7. Pflichtverletzungen und mangelhafte Leistungserbringung

(1) Der Unternehmer hat eine mangelhafte Leistungserbringung durch den Subunternehmer nach Kenntniserlangung unverzüglich schriftlich zu rügen.

(2) Kommt der Subunternehmer mit Werkleistungen in Verzug, so hat er dem Unternehmer den daraus entstehenden Verzugsschaden zu ersetzen. Sofern der Unternehmer vom Auftraggeber für Verzugsschäden in Anspruch genommen wird, die auf den Verzug des Subunternehmers zurückzuführen ist, so stellt der Subunternehmer den Unternehmer von diesen Ansprüchen frei.

(3) Sofern der Unternehmer die angebotenen Leistungen des Subunternehmers nicht abnehmen kann und dies auf ein Verschulden des Unternehmers zurückzuführen ist und dem Subunternehmer daraus ein Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche aus dem Verzögerungsschaden berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede angefangene Woche des Verzuges 0,5 % der Nettovergütung für die im Verzug befindliche Leistungen, aber höchstens 5 % der Nettovergütung der Gesamtleistung, die infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß abgenommen werden kann. Ein weitergehender Ersatz des Verzögerungsschadens ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Haftung wegen grob fahrlässiger und/oder vorsätzlicher Pflichtverletzungen des Unternehmers und/oder eines Erfüllungsgehilfen sowie die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ferner gilt dies nicht für die Haftung wegen der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten), sowie im Falle von Arglist, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und sofern ein fixer Liefer- und/oder Leistungstermin vertraglich vereinbart war.

8. Höhere Gewalt

Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt bzw. unvorhergesehenen und unverschuldeten Umständen wie z.B. Terrorangriffen, Wetterkatastrophen, Seuchen, Pandemien, Streik, Krieg oder kriegsähnlichen Ereignissen, hat der Subunternehmer keinen Anspruch auf die Abnahme der angebotenen Leistung gegenüber dem Unternehmer. Die Verpflichtung des Unternehmers zur Abnahme der angebotenen Leistungen des Subunternehmers entfällt ersatzlos für die Dauer des aus dem Ereignis resultierenden Leistungshindernisses. Streiks und Aussperrungen im Unternehmen des Unternehmers sind von dieser Klausel nicht erfasst.

9. Unfallverhütungsvorschriften/Sicherheitseinrichtungen

Der Subunternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter über die geltenden Unfallverhütungsvorschriften informiert sind und ihre Arbeitstätigkeit daran ausrichten.

10. Geistiges Eigentum an Unterlagen und Mustern

(1) An vom Unternehmer dem Subunternehmer zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen sowie Mustern bzw. Probeexemplaren behält sich der Unternehmer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Subunternehmer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Unternehmers. Ggf. wird der Unternehmer mit dem Subunternehmer zusätzlich eine gesonderte schriftliche Verschwiegenheitsvereinbarung abschließen.

(2) Der Subunternehmer hat auf Verlangen des Unternehmers diese Gegenstände vollständig an den Unternehmer zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

11. Datenschutz

(1) Der Unternehmer erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten nur im für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses notwendigen Umfang.

(2) Alle vom Unternehmer im Rahmen der Vertragsdurchführung erhobene personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen verarbeitet und genutzt. Weitergabe, Verkauf oder sonstige Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte ist nicht gegeben, es sei denn, dass dies zum Zwecke der Vertragsabwicklung erforderlich ist oder der Subunternehmer ausdrücklich hierzu seine Einwilligung gegeben hat. Der Subunternehmer kann eine erteilte Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, die Daten werden dann nicht mehr weiterverarbeitet und, soweit rechtlich zulässig, gelöscht.

(3) Der Subunternehmer hat das Recht, über gespeicherte, seine Person oder seine Mitarbeiter betreffende Daten Auskunft zu erhalten. Entsprechende Auskunft oder Löschung

von Daten kann beim Unternehmer angefordert werden; etwaige Kosten hierfür trägt der Unternehmer.

12. Urheberrecht

Das Corporate Design von www.helmig-stahlbau.de ist urheberrechtlich geschützt. Die Nutzung und/oder Vervielfältigung von Informationen oder Daten bedarf der vorherigen Zustimmung des Unternehmers; dies gilt insbesondere für die Verwendung von Texten, Textteilen und Bildmaterial.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmer und Subunternehmer ist der Sitz des Unternehmers.

(2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Unternehmer und dem Subunternehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

14. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen der vorstehenden AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

15. salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

Hörstel, den 09.08.2022